

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1965

Nummer 27

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125 45 77	18. 5. 1965	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln . . . . .	134
230	18. 5. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 6/3 – Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Türrich sowie Umsiedlungsflächen für Hambach und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . . .	134
230	18. 5. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Änderung des Teilplanes Indervier zwischen Warden und Niedermerz“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . . .	134
822	18. 5. 1965	Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	135
	12. 5. 1965	Bekanntmachung einer Satzungsänderung (Ruhrtalsperrenverein in Essen) . . . . .	135
	11. 5. 1965	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	135

2125

45

77

**Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 18. Mai 1965

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (BGBl. I S. 1653) ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach den §§ 5 bis 8 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln handelt, der Regierungspräsident.

(2) Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Sozialausschusses und des Ausschusses für Wasserwirtschaft des Landtags,
- vom Innenminister auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

K i e n b a u m

— GV. NW. 1965 S. 134.

230

**Bekanntmachung**

**des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 18. Mai 1965

Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 8. Juni 1964 vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden und hat zur Einsicht für die Beteiligten in der Zeit vom 12. August bis 11. September 1964 offen gelegen. Er wurde am 24. November 1964 beschlossen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Zeit vom 27. Juli bis 26. August 1964 offen gelegen. Er wurde am 24. November 1964 beschlossen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauflächen im Bereich Kerpen, Horrem und Tünich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ vom 11. Juni 1959 (GV. NW. S. 117) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 134.

230

**Bekanntmachung**

**des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermerz“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 18. Mai 1965

Der Teilplan „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermerz“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 8. Juni 1964 vom Braunkohlenausschuß aufgestellt worden und hat zur Einsicht für die Beteiligten in der Zeit vom 12. August bis 11. September 1964 offen gelegen. Er wurde am 24. November 1964 beschlossen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Änderung des Teilplanes Inderevier zwischen Warden und Niedermerz“ hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier“ vom 12. November 1960 (GV. NW. S. 356) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 134.

822

**Verordnung**  
**über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich**  
**der Eigenunfallversicherung des Landes**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Vom 18. Mai 1965**

Auf Grund des § 765 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), wird verordnet:

**§ 1**

Mehrleistungen über die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung (Regelleistungen) hinaus erhalten

1. die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen Tätigen sowie Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden, soweit das Unternehmen für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen geht (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO),
2. freiwillige Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst mit Ausnahme des LS-Brandschutzes (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 RVO),
3. die für das Land Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes gewährt wird (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO),
4. Zeugen, die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Dienststelle des Landes zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).

**§ 2**

Als Mehrleistungen werden gewährt:

**1. an Verletzte**

- a) Das Verletztengeld (§ 560 RVO) wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalls, höchstens bis zu 100,— DM täglich ergänzt. Diese Mehrleistung wird längstens bis zum Ablauf der 78. Woche nach dem Unfall gewährt.
- b) Das Verletztengeld (§ 560 RVO) bei Heilanstaltspflege wird bis zur Höhe von 85 v. H. des tatsächlichen Verdienstausfalls ergänzt. In den Fällen, in denen kein Anspruch für Angehörige (§ 186 Abs. 1 Satz 2 RVO) besteht, wird das Verletztengeld vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall lediglich bis zur Höhe von 40 v. H. des tatsächlichen Verdienstausfalls ergänzt. Ein Verdienstausfall ist höchstens bis zu 100,— DM täglich zu berücksichtigen.
- c) Bei der Berechnung des Verletztengeldes nach Buchstaben a und b ist mindestens vom Ortslohn auszugehen.
- d) Die Mehrleistungen nach Buchstaben a bis c werden auch zu den entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 182, 186 RVO) gewährt.
- e) Zur Verletzenrente wird ein Zuschlag von 15,— DM monatlich für je 10 v.H. Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

**2. an Hinterbliebene**

- a) Zur Witwenrente (§ 590 RVO) wird ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
- b) Zur Waisenrente wird ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{20}$  des Jahresarbeitsverdienstes und zur Rente an Vollwaisen (§ 595 RVO) ein Zuschlag in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.
- c) Die Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 596 RVO) wird, wenn sie monatlich weniger als 100,— DM beträgt, auf diesen Betrag erhöht.
- d) Das Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) wird auf den Betrag von 3000,— DM ergänzt.

**§ 3**

Die Verletzenrente ohne Schwerverletzenzulage (§ 582 RVO) darf einschließlich der Kinderzulagen zusammen mit den Mehrleistungen 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld zugerechnet (§ 583 Abs. 4 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen  $\frac{4}{5}$  des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§ 598 Abs. 1 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

**§ 4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen in der Unfallversicherung an Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vom 13. Oktober 1960 (GV. NW. S. 430) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1965

Die Landesregierung des Landes

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 135.

**Bekanntmachung einer Satzungsänderung**

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 27. Februar 1965 S. 74 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. März 1965 S. 90 die Änderung der Satzung des Ruhrtalsperrenvereins in Essen bekanntgemacht ist.

Düsseldorf, den 12. Mai 1965

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag

Dr. Kaiser

— GV. NW. 1965 S. 135.

**Bekanntmachung**  
**betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung**  
**und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt**  
**Westfalen****A. Vertreterversammlung**

Als Nachfolger für den am 22. Februar 1965 in den Vorstand gewählten und damit aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Wolfgang Gercken

wurde von der Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 29. April 1965

Diplom-Kaufmann Dr. Heinz Böcker  
Münster, Mindener Straße 27

zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

**B. Vorstand**

Als Nachfolger für den am 1. Januar 1965 aus dem Vorstand ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden

den des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt  
Westfalen

Dr. Herbert Zigan

wurde vom Vorstand in seiner Sitzung am 23. Februar  
1965

Geschäftsführer Dr. Wolfgang Gercken  
Hagen, Wittekindstraße 50

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes  
gewählt.

Diese Ämter sind nunmehr wie folgt besetzt:

Dr. Heinz Böcker, Münster  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Alfons Reher, Bockum-Hövel  
Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Josef Smektala, MdL, Dortmund  
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Wolfgang Gercken, Hagen  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes.

Münster/Westf., den 11. Mai 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes:

Smektala

— GV. NW. 1965 S. 135.

#### **Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.